



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

11. Nov. 1992

Décision

Decisione

Teilnahme der Schweiz an der vierten Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Montreal über Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen, in Kopenhagen vom 17.-25. November 1992; Zustimmung zu Anpassungen und Aenderungen des Protokolls

Aufgrund des Antrages des EDI vom 23. Oktober 1992
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der vierten Vertragsparteienkonferenz des Protokolls von Montreal über Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen, vom 23.-25. November 1992 sowie an den Vorbereitungssitzungen vom 17.-21. November in Kopenhagen teil.
2. Es wird die folgende Delegation bestimmt:
 - 2.1. Konferenz der Vertragsparteien:
 - Bundesrat Flavio COTTI, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Delegationsleiter;
 - Wilhelm Schmid, Vizedirektor des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Stellvertreter des Delegationsleiters;
 - Christoph RENTSCH, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Blaise HORISBERGER, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Stephan HUSY, Direktion für Völkerrecht.
 - 2.2. Vorbereitungstreffen:
 - Christoph RENTSCH, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Delegationsleiter;
 - Raymond CLEMENCON, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Blaise HORISBERGER, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Stephan HUSY, Direktion für Völkerrecht.
3. Die Tagesentschädigungen der Delegierten werden gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Personalamtes vom 4. September 1992 festgelegt. Die Tagesentschädigungen und Reisekosten gehen zu Lasten der Auslagenrubrik der jeweiligen Aemter.
4. Die Ausführungen in den Ziffern 2 und 3 des Antrages gelten als Richtlinien für die Delegation.
5. Der Leiter der Delegation oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, Anpassungen und Aenderungen des Protokolls von Montreal mit Ratifikationsvorbehalt zuzustimmen.

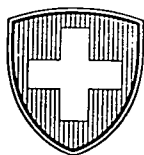


6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den Ziffern 2 und 5 des Beschlussdispositivs nötigen Vollmachten in französischer Sprache auszustellen.
7. Das Eidgenössische Departement des Innern wird beauftragt, eine Botschaft zu Händen der Eidgenössischen Räte über die Ratifizierung der in Kopenhagen beschlossenen Aenderungen des Protokolls von Montreal auszuarbeiten.
8. Das Eidgenössische Departement des Innern wird beauftragt, dem Bundesrat gegebenenfalls die in Ziffer 4 des Antrages erwähnten Aenderungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe zu beantragen.

Für getreuen Protokollauszug:

Muscatelli

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
X		EDI	10	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, den 23. Oktober 1992

AN DEN BUNDESRAT

Teilnahme der Schweiz an der vierten Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Montreal über Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen, in Kopenhagen vom 17.-25. November 1992; Zustimmung zu Anpassungen und Aenderungen des Protokolls

Zusammenfassung

Von der vierten Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Montreal werden folgende Beschlüsse erwartet:

1. Beschleunigung des Reduktions- und Verzichtsfahrplans bereits geregelter Stoffe: aller FCKW, Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Halone;
2. Regelung bisher nicht geregelter Stoffe, nämlich HFCKW und Methylbromid.

Die bisher vorliegenden Revisionsvorschläge sind, mit wenigen Ausnahmen, von der Aenderung der Stoffverordnung vom 14. August abgedeckt. Eine allfällige Revision der Stoffverordnung, die je nach Ausgang der Verhandlungen nötig sein könnte, entspräche der Politik des Bundesrates. Deshalb wird die schweizerische Delegation (mit einer Ausnahme, Methylbromid) die am weitesten gehenden Revisionsvorschläge unterstützen können.

3. Aufstockung der Mittel des Ozonfonds auf 240 Millionen Dollar (1993; Anteil der Schweiz: 1,5 Millionen Fr.) und möglicherweise auf 500 Millionen Dollar bis 1996;
4. Entscheidung über den Mechanismus zur Verwaltung dieser Mittel.

Die Schweiz kann einer Aufstockung der Mittel zustimmen, wird aber den Nachweis verlangen, dass sie auch effizient eingesetzt und absorbiert werden können. Die benötigten Mittel sind mit dem Budget 1993 und mit dem Finanzplan 1994-96 beantragt worden.

Die Schweiz wird sich für eine auf drei Jahre begrenzte Weiterführung des jetzigen Finanzmechanismus einsetzen, um die Möglichkeit einer späteren Ueberprüfung in die Global Environment Facility nicht zu verbauen.

1. Einleitung

- 1.1. Das Wiener Uebereinkommen zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985 (Genehmigung durch die Eidg. Räte mit BB vom 30.9.1987) stellt eine Pionierleistung dar, weil die Staatengemeinschaft ein sich abzeichnendes Problem aufnahm, als noch Präventivstrategien und nicht mehr bloss Schadensbehebung möglich waren. Mit dem Protokoll von Montreal über Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987 (Genehmigung durch die Eidg. Räte mit BB vom 6.12.1988) folgten die ersten konkreten Beschlüsse: Verminderung des Einsatzes der fünf wichtigsten FCKW bis zum Jahre 2000 um 50 Prozent und Stabilisierung des Einsatzes der Halone.
- 1.2. Die Revision des Protokolls vom 29. Juni 1990 anlässlich der zweiten Vertragsparteienkonferenz in London brachte eine verschärfte Gangart: Alle FCKW, die Halone und Tetrachlorkohlenstoff werden bis zum Jahre 2000 vollständig verboten. 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) wird bis zum Jahre 2005 verboten. Diese Revision trat am 10. August 1992 in Kraft (Genehmigung durch die Eidg. Räte mit BB vom 3.6.1992).
- 1.3. In London wurde auch ein durch Beiträge der Industriestaaten zu speisender Fonds zur Abgeltung der Mehrkosten eingerichtet, die den Entwicklungsländern durch den Ersatz von die Ozonschicht abbauenden Stoffen durch andere Stoffe und Technologien entstehen. Für die Jahre 1991-93 wurde der Fonds, der von einem aus je 7 Vertretern aus Industrie- und Entwicklungsländern zusammengesetzten Exekutivausschuss verwaltet wird, mit 160 Millionen Dollar ausgestattet. Die dritte Vertragsparteienkonferenz beschloss eine Erhöhung des Gesamtbetrages auf 200 Millionen, und in Kopenhagen soll dieser Betrag auf 240 Millionen angehoben werden.

Die schweizerischen Beiträge belaufen sich nach dem in London festgelegten Verteilerschlüssel auf Fr. 1'000'000 (bei einem Gesamtbetrag von 160 Millionen Dollar) bzw. Fr. 1'500'000 (bei 240 Millionen Dollar) im Jahr. Sie werden mit dem Budget des BUWAL (Rubrik 0310-3600.503) angebeht und dem Rahmenkredit von 300 Millionen Franken zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BB vom 13.3.1991) belastet.

2. Zu erwartende Beschlüsse der vierten Vertragsparteienkonferenz

- 2.1. Die vierte Vertragsparteienkonferenz des Protokolls von Montreal findet vom 23.-25. November 1992 in Kopenhagen statt.

Am 17. und 18. November tritt das Expertengremium zur Vorbereitung der Revisionsbeschlüsse zusammen. Vom 19.-21. November findet ein Vorbereitungstreffen der Parteienkonferenz statt.

2.2. Der zu beobachtende weitere Abbau der Ozonschicht brachte auch bisher noch zögernde Regierungen zur Einsicht, dass ein schnelleres Handeln nötig ist. Es sind deshalb in Kopenhagen weitere Beschlüsse in dieser Richtung zu erwarten:

2.2.1. Beschleunigung des Reduktions- und Verzichtsfahrplans bereits geregelter Stoffe (Anpassungen, "ajustements", die nicht ratifizierungsbedürftig sind):

Betroffen sind die FCKW, die Halone, 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff, die innerhalb von 3-5 Jahren verboten werden sollen. Die Schweiz kann sich für alle diesbezüglichen Revisionsbeschlüssen einsetzen. Sie fallen in den Rahmen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung). Durch die Aenderung dieser Verordnung vom 14. August 1991 wurde ein Stufenplan beschlossen, gemäss welchem der Einsatz der betroffenen Stoffe ab 1. Januar 1992 sofort stark eingeschränkt und bis 1995 weitgehend verboten wird.

Damit sind, bis auf eine minime Aenderung, alle in den bisherigen Vorbereitungsarbeiten auf Expertenebene gemachten Beschleunigungsvorschläge abgedeckt. Die Ausnahme betrifft 1,1,1-Trichlorethan: Die Stoffverordnung lässt den Einsatz dieser Stoffe in Sonderfällen noch bis 1999 zu. Die wichtigsten Industrieverbände sind bereits im Frühjahr über die voraussichtliche Kürzung dieser Frist informiert worden. Einwände sind bisher keine angemeldet worden.

Was den beschleunigten Verzicht auf die Halone betrifft, dürfte ein entsprechender Beschluss nur zustande kommen, wenn Einigung darüber erreicht wird, die bestehenden Bestände an Halonen allen Vertragsparteien zugänglich zu machen. Die Schweiz könnte der Schaffung eines solchen Halon-Pools zustimmen.

2.2.2. Regelung bisher nicht geregelter Stoffe (Aenderungen, "amendements", die ratifizierungsbedürftig wären):

- HFCKW (teilweise halogenierte FCKW): Eine Regelung dieser Stoffe, die mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 14. August 1991 vorgezeichnet ist, entspricht einem langjährigen Postulat der Schweiz. Die schweizerische Regelung ist wie folgt: HFCKW sind ab dem 1. Januar 1993 grösstenteils verboten. Die Anwendungsbereiche Hartschäume und Kälte- und Klimatechnik wurden vom Verbot vorläufig ausgenommen. Der Bundesrat hat aber das EDI beauftragt, für diese Bereiche bis Mitte 1993 eine wenn möglich im EG/EFTA-Rahmen harmonisierte Regelung vorzuschlagen.

- 4 -

Die schweizerische Delegation wird sich, wie am Vierertreffen auf Schloss Wolfsburg Ende August mit Deutschland, Oesterreich und Liechtenstein besprochen, weiterhin dafür einsetzen, dass eine Regelung entsprechend der Stoffverordnung international zum Durchbruch kommt.

- Methylbromid: Dieser Stoff wird weltweit als Desinfektions-, Entwesungs- und Sterilisierungsmittel eingesetzt. Hauptanwendungsgebiet (mehr als 90%) ist die Begasung von landwirtschaftlichen Böden. Grossverbraucher sind die USA. In Europa (Deutschland, Niederlande) wurde dieser Verbrauch in den letzten Jahren stark reduziert. Ein kleines, aber wichtiges Anwendungsgebiet ist die Begasung von bestimmten Handelsgütern in Entwicklungsländern, um die Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen zu verhindern.

In der Schweiz ist Methylbromid wegen seiner Gefährlichkeit (Giftklasse 1k) und weil Alternativen zur Verfügung stehen, für landwirtschaftliche Anwendungen nie zugelassen worden. Einziger Verwendungsbereich ist heute die kurative Desinfektion von Müllereien mit einem Verbrauch von ca. 25 Tonnen im Jahr.

Das Traktandum ist von den USA erst relativ spät eingebracht worden, sodass noch nicht alle Fragen restlos abgeklärt sind. Zusätzlich zur wissenschaftlichen Notwendigkeit ist es jedoch auch aus praktischen Ueberlegungen sinnvoll, Methylbromid schon an der vierten Vertragsparteienkonferenz in das Protokoll aufzunehmen: Ratifizierungsbedürftige Aenderungen des Protokolls (HFCKW, Methylbromid) sollten möglichst in einem Paket beschlossen werden, weil sonst die seit der Londoner Revision bestehende Gefahr, dass die Staaten unterschiedliche Versionen des Protokolls ratifiziert haben, sich verschärft.

Die Schweiz brachte aus diesem Grund an den Vorbereitungs-sitzungen zusammen mit Frankreich den Kompromissvorschlag ein, Methylbromid wohl als geregelten Stoff in das Protokoll aufzunehmen, den Reduktionsfahrplan aber noch offen zu lassen: Einschneidendere Massnahmen können von den Vertragsparteien erst beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Konsequenzen, einschliesslich die Frage der Verfügbarkeit von Alternativen, genau abgeklärt worden sind.

2.2.3. Rezyklierte Stoffe

Rezyklierte geregelte Stoffe gehen gemäss Protokoll nicht in die Berechnung der einem Mitglied zugestandenen Produktionsmenge ein. Dagegen werden sie beim grenzüberschreitenden Verkehr als Import bzw. Export gezählt und demzufolge bei der Berechnung des einem Mitglied zugestandenen Verbrauchs berücksichtigt. Die Schweiz stimmt den Bestrebungen zu, die rezyklierten Stoffe auch beim Verbrauch nicht mitzuzählen.

2.3. Ozonfonds und Finanzmechanismus

2.3.1. Erhöhung der Fondsmittel

- Nach dem Beitritt Chinas, Indiens und weiterer Entwicklungsländer muss die schon in London vorgesehene Erhöhung des Ozonfonds auf 240 Millionen Dollar für die Dreijahresperiode 1991-93 beschlossen werden. Die Schweiz wird sich einem entsprechenden Konsensbeschluss anschliessen, jedoch den Nachweis verlangen, dass diese zusätzlichen Mittel auch effizient eingesetzt und absorbiert werden können. Der schweizerische Anteil an diese Summe für 1993, Fr. 1'500'000, ist mit dem Budget 1993 unter der Rubrik 0310-3600.503 anbegehrt worden.
- Für die Dreijahresperiode 1994-96 wird mehr als eine Verdoppelung der Fondsmittel auf 500 Millionen Dollar vorgeschlagen. Die Schweiz wird sich dem Konsensbeschluss über eine Erhöhung anschliessen, sich jedoch dafür einsetzen, dass das bisherige Vorgehen einer stufenweisen Erhöhung der Gesamtsumme und damit der Jahresbeiträge gewählt wird. Die dafür benötigten Mittel sind im Finanzplan 1994-96 unter der schon zitierten Budgetrubrik des BUWAL enthalten.

2.3.2. Finanzmechanismus

Das Exekutivkomitee, das die operationellen Richtlinien für den Einsatz der Mittel aus dem Ozonfonds entwickelt und deren Umsetzung durch die ausführenden Organe, namentlich Weltbank, UNEP und UNDP, überwacht, wurde in London interimistisch eingesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Londoner Revision müssen permanente Strukturen geschaffen werden. Die einen (Entwicklungsländer, unterstützt von den USA) befürworten die Weiterführung der jetzigen Lösung. Die EG und Japan brachten die "Global Environment Facility" (GEF) ins Gespräch. Auch die Schweiz würde es begrüßen, wenn sich die GEF zum Finanzierungsinstrument der globalen Umweltkonventionen (Klima, biologische Vielfalt, Ozonschicht, Wüstenbildung) entwickeln würde. Ob die GEF diese Rolle übernehmen kann, hängt auch davon ab, ob sie mit einer Reform ihrer Entscheidungsstrukturen das Misstrauen von Entwicklungsländern überwinden kann. Dafür braucht es noch Zeit. Dass es schon in Kopenhagen zu einer Entscheidung zugunsten des GEF kommen könnte, ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil sich der jetzige Mechanismus bewährt hat.

Die Schweiz wird sich deshalb in Kopenhagen für eine Kompromisslösung einsetzen: Vorübergehende Weiterführung des jetzigen Mechanismus; Wiederaufnahme der Frage vor Ablauf der nächsten Dreijahresperiode, d.h. spätestens 1995.

3. Stellung verschiedener Staatenkategorien und Taiwans

3.1. Entwicklungsländer

Die Entwicklungsländer wollen erreichen, dass neue Massnahmen oder Aenderungen, die auf der Londoner Revision beruhen, für sie erst anwendbar würden, wenn die bis spätestens 1995 vorgesehene Ueberprüfung insbesondere der Finanz- und Technologietransfers durchgeführt worden ist. Die Schweiz kann dieses Anliegen nicht unterstützen. Wenn ein Staat Verpflichtungen eingeht, so hat er diese grundsätzlich zu erfüllen. In Artikel 5 des Protokolls sind schon genügend Bestimmungen vorhanden, welche der besonderen Lage der Entwicklungsländer Rechnung tragen.

3.2. Volkswirtschaften, die sich im Umbruch befinden

Einige Staaten Zentral- und Osteuropas sowie Südafrika möchten in Angleichung an die Entwicklungsländer die Möglichkeit haben, von gewissen Vertragspflichten befreit zu werden. Diesen Bestrebungen kann die Schweiz nicht folgen, da sie den Zweck des Protokolls in Frage stellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Reduktionsfahrpläne eingehalten werden. Eine zusätzliche Unterstützung kann diesen Ländern allenfalls über die "Global Environment Facility" gewährt werden.

3.3. Taiwan

Taiwan möchte, dass die Konferenz der Vertragsparteien sein Verhältnis zum Protokoll von Montreal klärt. Insbesondere verlangt Taiwan, von den gemäss Artikel 4 Absatz 8 für Nicht-Mitgliedstaaten geltenden Handelsbeschränkungen befreit zu werden. Die Schweiz widersetzt sich diesem Anliegen nicht, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Einerseits ist darauf zu achten, dass die gewählte Lösung nicht einer Anerkennung Taiwans als Staat gleichkommt. Andererseits ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass Taiwan die Regelungsmassnahmen des Protokolls seinem eigenen Anspruch gemäss auch wie ein entwickelter Industriestaat einhält.

4. Revision der Stoffverordnung

Je nach Ausgang der Kopenhagener Konferenz wäre die Stoffverordnung den neuen Bestimmungen des Montrealer Protokolls in folgenden Punkten anzupassen:

- a) Verkürzung der Uebergangsfrist für diejenigen Sonderfälle, in denen 1,1,1-Trichlorethan noch bis Ende 1999 eingesetzt werden kann;

- 7 -

- b) Anpassung der Import/Export-Vorschriften für Halone, damit die Schweiz an einem internationalen Halon-Pool teilnehmen kann;
- c) Regelung der HFCKW in den Bereichen Hartschäume und Kälte- und Klimatechnik gemäss Auftrag des Bundesrates an das EDI vom 14. August 1991;
- d) Regelung von Methylbromid (ausdrückliche Festschreibung der heutigen Praxis).

5. **Ergebnisse der Aemterkonsultation**

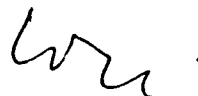
Konsultiert wurden die Direktion für Völkerrecht, die Direktion für internationale Organisationen, die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, das Bundesamt für Justiz, das Bundesamt für Aussenwirtschaft, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Energiewirtschaft und die Eidgenössische Finanzverwaltung.

Die eingegangenen Bemerkungen wurden berücksichtigt. Ablehnung des Antrags wurde keine zum Ausdruck gebracht.

6. **Antrag**

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN



Flavio Cotti

Beilagen: - Beschlussdispositiv
- Tagesordnung der Vertragsparteienkonferenz und des zweiten Vorbereitungstreffens

Zum Mitbericht an:

BK, EDA, EJPD, EFD, EVD, EVED

Protokollauszug an:

- EDI	10
- EDA	3
- EJPD	3
- EFD	3
- EVD	3
- EVED	3
- BK	3

Teilnahme der Schweiz an der vierten Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Montreal über Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen, in Kopenhagen vom 17.-25. November 1992; Zustimmung zu Anpassungen und Aenderungen des Protokolls

Aufgrund des Antrages des EDI vom 23. Oktober 1992
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der vierten Vertragsparteienkonferenz des Protokolls von Montreal, welche die Ozonschicht abbauen, vom 23.-25. November 1992 sowie an den Vorbereitungssitzungen vom 17.-21. November in Kopenhagen teil.
2. Es wird die folgende Delegation bestimmt:
 - 2.1. Konferenz der Vertragsparteien:
 - Bundesrat Flavio COTTI, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Delegationsleiter;
 - Wilhelm Schmid, Vizedirektor des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Stellvertreter des Delegationsleiters;
 - Christoph RENTSCH, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Blaise HORISBERGER, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Stephan HUSY, Direktion für Völkerrecht.
 - 2.2. Vorbereitungstreffen:
 - Christoph RENTSCH, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Delegationsleiter;
 - Raymond CLEMENCON, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Blaise HORISBERGER, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
 - Stephan HUSY, Direktion für Völkerrecht.
3. Die Tagesentschädigungen der Delegierten werden gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Personalamtes vom 4. September 1992 festgelegt. Die Tagesentschädigungen und Reisekosten gehen zu Lasten der Auslagenrubrik der jeweiligen Aemter.
4. Die Ausführungen in den Ziffern 2 und 3 des Antrages gelten als Richtlinien für die Delegation.
5. Der Leiter der Delegation oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, Anpassungen und Aenderungen des Protokolls von Montreal mit Ratifikationsvorbehalt zuzustimmen.

6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den Ziffern 2 und 5 des Beschlusdispositivs nötigen Vollmachten in französischer Sprache auszustellen.
7. Das Eidgenössische Departement des Innern wird beauftragt, eine Botschaft zu Händen der Eidgenössischen Räte über die Ratifizierung der in Kopenhagen beschlossenen Aenderungen des Protokolls von Montreal auszuarbeiten.
8. Das Eidgenössische Departement des Innern wird beauftragt, dem Bundesrat gegebenenfalls die in Ziffer 4 des Antrages erwähnten Aenderungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe zu beantragen.

Für getreuen Protokollauszug:



Programme des Nations Unies pour l'environnement



Distr.
GENERALE

UNEP/OzL.Pro.4/1
19 juin 1992

FRANCAIS
Original : ANGLAIS

QUATRIEME REUNION DES PARTIES AU
PROTOCOLE DE MONTREAL RELATIF A DES
SUBSTANCES QUI APPAUVRISSENT LA COUCHE D'OZONE

Copenhague, 23-25 novembre 1992

ORDRE DU JOUR PROVISOIRE

1. Ouverture de la réunion :
 - a) Déclaration du représentant du Gouvernement danois;
 - b) Déclaration du Directeur exécutif du PNUE.
2. Questions d'organisation :
 - a) Election du Président, des trois Vice-Présidents et du Rapporteur;
 - b) Adoption de l'ordre du jour;
 - c) Organisation des travaux.
3. Examen du rapport du Directeur exécutif :
 - Application du Protocole de Montréal, de l'Amendement au Protocole et des ajustements
 - Mise en place du Mécanisme de financement prévu à l'Article 10 de l'Amendement au Protocole
 - Communication des données
 - Rapport de la troisième Réunion du Groupe spécial d'experts juridiques sur le non respect des dispositions du Protocole de Montréal
 - Les groupes d'évaluation et leur mandat pour 1993
 - Nouvelles propositions d'amendement et d'ajustement
 - Autres recommandations du Groupe de travail à composition non limitée
4. Renseignements communiqués par les Parties conformément aux Articles 4, 7 et 9 du Protocole de Montréal et rapport du Comité chargé de l'application des décisions.
5. Rapport du Comité exécutif du Fonds multilatéral provisoire pour la couche d'ozone.
6. Budget révisé du Fonds d'affectation spéciale pour le Protocole de Montréal pour 1992 et projet de budget pour l'exercice biennal 1993-1994.
7. Dates et lieu de la cinquième Réunion des Parties.
8. Questions diverses.
9. Adoption du rapport.
10. Clôture de la réunion.



Programme des Nations Unies pour l'environnement



Distr.
GENERALE

UNEP/OzL.Pro.4/Prep/1
19 juin 1992

FRANCAIS
Original : ANGLAIS

REUNION PREPARATOIRE A LA
QUATRIEME REUNION DES
PARTIES AU PROTOCOLE DE MONTREAL

Copenhague, ~~17-20~~ novembre 1992

19-21

ORDRE DU JOUR PROVISOIRE

1. Ouverture de la réunion par le Directeur exécutif du PNUE.
2. Questions d'organisation :
 - a) Election du Président;
 - b) Election du Vice-Président et du Rapporteur;
 - c) Adoption de l'ordre du jour;
 - d) Organisation des travaux.
3. Examen du rapport du Directeur exécutif :
 - Application du Protocole de Montréal, de l'Amendement au Protocole et des ajustements
 - Mise en place du Mécanisme de financement prévu à l'Article 10 de l'Amendement au Protocole
 - Communication des données
 - Rapport de la troisième Réunion du Groupe spécial d'experts juridiques sur le non respect des dispositions du Protocole de Montréal
 - Les groupes d'évaluation et leur mandat pour 1993
 - Nouvelles propositions d'amendement et d'ajustement
 - Autres recommandations du Groupe de travail à composition non limitée
4. Rapport du Secrétariat sur les renseignements communiqués par les Parties conformément aux Articles 4, 7 et 9 du Protocole de Montréal et rapport du Comité chargé de l'application des décisions.
5. Examen du rapport du Comité exécutif du Fonds multilatéral provisoire pour la couche d'ozone.
6. Budget révisé du Fonds d'affectation spéciale pour le Protocole de Montréal pour 1992 et projet de budget pour l'exercice biennal 1993-1994.
7. Dates et lieu de la cinquième Réunion des Parties.
8. Questions diverses.
9. Adoption du rapport.
10. Clôture de la réunion.



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

Messieurs

Flavio C o t t i , Conseiller fédéral, Chef du Département fédéral de l'intérieur, chef de la délégation,

Wilhelm S c h m i d , Sous-directeur de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage, suppléant du chef de la délégation,

Christoph R e n t s c h , Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage,

Blaise H o r i s b e r g e r , Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage,

Stephan H u s y , Direction du droit international public,

en qualité de délégués de la Suisse à la quatrième Réunion des parties au Protocole de Montréal relatif à des substances qui appauvrissent la couche d'ozone, qui aura lieu à Copenhague du 23 au 25 novembre 1992, et qu'il a autorisé le chef de la délégation, ou son suppléant, à signer, sous réserve de ratification, des adaptations et modifications du Protocole de Montréal.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 11 novembre 1992

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération:



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

Messieurs

Christoph R e n t s c h , Office fédéral de l'environnement,
des forêts et du paysage, chef de la délégation,

Raymond C l é m e n ç o n , Office fédéral de l'environnement,
des forêts et du paysage,

Blaise H o r i s b e r g e r , Office fédéral de l'environnement,
des forêts et du paysage,

Stephan H u s y , Direction du droit international public,

en qualité de délégués de la Suisse à la Réunion préparatoire à
la quatrième Réunion des parties au Protocole de Montréal
relatif à des substances qui appauvrissent la couche d'ozone,
qui aura lieu à Copenhague, du 19 au 21 novembre 1992.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président
et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau
du Conseil fédéral.

Berne, le 11 novembre 1992

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération: